

Amtsgericht Tiergarten

Amtsgericht Tiergarten, 10548 Berlin (Briefanschrift)
Abt. 243

Frau
Sandra Klonsdorf
Zobtenstraße 3
38124 Braunschweig

Anschrift für Paketpost: Turmstraße 91, 10559 Berlin
Fernruf (Vermittlung): 90 14 - 0, Intern: (914)
Fernruf für direkte Durchwahl: siehe ☎
Telefax: (0 30) 90 14 - 20 10

Konto der Kosteneinzugsstelle der Justiz:

Postbank Berlin
IBAN: DE20 1001 0010 0000 3521 08, BIC:
PBNKDEFF

Fahrverbindung:

U-Bhf. Turmstraße (U9)
S-Bhf. Bellevue (S3, S5, S7, S9)
Bus 101, 123, 187, 245
Tram M5, M8, M10
(Diese Angaben sind unverbindlich)

Hinweis für Rollstuhlfahrer:

Bitte benutzen Sie das Behinderteneingang

Geschäftszeichen bitte stets angeben
(243 Ds) 232 Js 5740/21 (182/21)

☎
9014 - 3261
Fax: 3034

Datum
14.02.2022 risch

Weitere Angaben zur Person d. Angeklagten (zus. Vornamen/
Beruf/Familienstand/Geburtsdag und Ort/Staatsangehörigkeit/Aliasnamen):
geboren am 15.10.1971 in Braunschweig/Deutschland,
deutsche Staatsangehörige

STRAFBEFEHL

Sie werden angeklagt,

in Berlin
am 21.04.2021

Amtsträger, die zur Vollstreckung von Gesetzen berufen sind, bei der Vornahme solcher Diensthandlungen mit Gewalt Widerstand geleistet zu haben.

Der Angeklagten wird Folgendes zur Last gelegt:

Anlässlich eines Polizeieinsatzes am 21.04.2021 gegen 14:41 Uhr im Kleinen Tiergarten (Bremer Weg / Ahornsteig / Simsonweg / Eberstr. / Platz des 18. März) in 10117 Berlin wegen des Verdachts auf Beleidigung und Verstoßes gegen die Infektionsschutzverordnung im Rahmen einer Versammlung versuchten Sie sich durch Flucht einer Festnahme der eingesetzten Polizeibeamten zu entziehen. Dies verhinderte der Zeuge PHK Maaß, indem er Sie zu Boden brachte. Um die Maßnahme zu erschweren, vergruben Sie Ihre Arme unter Ihrem Körper. Um den Widerstand zu brechen, holte der Zeuge POK Netzel unter erheblichem Kraftaufwand einen Arm unter Ihrem Oberkörper hervor. Dagegen wehrten Sie sich, indem Sie Ihren Körper hin und her wandten, Ihre Gliedmaßen versteiften und mit den Beinen wild um sich traten. Gegen den Versuch, mithilfe der Zeugin EPHK'in Weihe Ihre Oberarme zu fixieren und mittels Handfessel zu sichern, wehrten Sie sich fortwährend. Erst nach weitergehender

Zwangsanwendung (Faustschläge) durch den Zeugen PHK Maaß gelang es den Polizeibeamten unter erheblicher Kraftaufwendung, Ihre Arme unter Ihrem Körper hervorzuholen und die Arme vor dem Körper zu fesseln. Beim Einsteigen in das Polizeifahrzeug wideretzten Sie sich der Maßnahme, indem Sie sich schwer machten und Ihren Oberkörper eindrehen.

Vergehen, strafbar nach §§ 113 Abs.1, 54, 55 StGB

Soweit Sie auch einer Beleidigung nach § 185 StGB und einer Sachbeschädigung nach § 303 Abs.1 StGB verdächtig sind, ist durch die Staatsanwaltschaft Berlin nach § 154 StPO und § 154a StPO verfahren worden.

Beweismittel:

I. Zeugen:

1. PK Arnhold, Dir E-V 35. EHu, zu laden über die Polizei Berlin, Bd. II Bl. 2ff. d. A.
2. EPHK'in Weihe, Dir E-V 33. EHu, zu laden über die Polizei Berlin, Bd. II Bl. 13ff. d. A.
3. PHK Maaß, Dir E-V 33. EHu, zu laden über die Polizei Berlin, Bd. II Bl. 16ff. d. A.
4. PK Netzel, Dir E-V 33. EHu, zu laden über die Polizei Berlin, Bd. II Bl. 20ff. d. A.
5. PK Oehme, Dir E 1.BPA Tagesdienstzug, zu laden über die Polizei Berlin, Bd. II Bl. 24ff. d. A.
6. POM Müller, Dir E-V 33. EHu, zu laden über die Polizei Berlin, Bd. II Bl. 27ff. d. A.
7. PHK Hagen-Podolski, Dir E-V 33. EHu, zu laden über die Polizei Berlin, Bd. II Bl. 29f. d. A.
8. KK Watzek, LKA 532, zu laden über die Polizei Berlin, Bd. II Bl. 92ff. d. A.

II. Gegenstände des Augenscheins:

1. Videoaufzeichnung, Bd. II Bl. 32 d. A.
2. Videoprints, Bd. II Bl. 38ff. d. A.

Auf Antrag der Staatsanwaltschaft wird deshalb gegen Sie gemäß § 408a StPO, da Sie trotz ordnungsgemäßer Ladung unentschuldigt zu dem Hauptverhandlungstermin am 14. Februar 2022 nicht erscheinen sind, eine Geldstrafe von

60 -sechzig- Tagessätzen zu je 25,00 (fünfundzwanzig) €

festgesetzt.

Diese Strafe wird unter Einbeziehung der Geldstrafe in Höhe von 40 Tagessätzen zu je 25,00 € aus dem rechtskräftigen Strafbefehl des Amtsgerichts Kassel vom 29. Juli 2021 -1622 Js 17898/21 281 Cs- auf eine **Gesamtgeldstrafe** von

70 -siebzig- Tagessätzen zu 25,00 (fünfundzwanzig) €

insgesamt 1.750,00 (eintausendsiebenhundertfünfzig) €,

zurückgeführt.

Sie haben auch die Kosten des Verfahrens und Ihre notwendigen Auslagen zu tragen.

Der Strafbefehl wird rechtskräftig und vollstreckbar, wenn Sie nicht **innerhalb von zwei Wochen nach der Zustellung** bei dem oben bezeichneten Amtsgericht schriftlich, zu Protokoll der Geschäftsstelle oder als elektronisches Dokument **Einspruch** einlegen. Bei schriftlicher (auch elektronischer) Einlegung ist die Frist nur gewahrt, wenn die Einspruchsschrift vor Ablauf von zwei Wochen bei dem Gericht eingegangen ist. Sie können den Einspruch auf bestimmte Beschwerdepunkte - zum Beispiel die Strafhöhe - beschränken. In diesem Fall wird der Strafbefehl im Übrigen nicht mehr überprüft.

In der Einspruchsschrift können Sie auch weitere Beweismittel (Zeugen, Sachverständige, Urkunden) angeben. Ist der Einspruch verspätet eingelegt oder sonst unzulässig, so wird er ohne Hauptverhandlung durch Beschluss verworfen. Andernfalls findet eine Hauptverhandlung statt. In dieser entscheidet das Gericht nach neuer Prüfung der Sach- und Rechtslage. Dabei ist es an den in dem Strafbefehl enthaltenen Ausspruch nicht gebunden, soweit sich der Einspruch auf ihn bezieht.

Soweit in diesem Strafbefehl eine Geldstrafe gegen Sie festgesetzt wurde und Sie den Einspruch auf die Höhe des Tagessatzes beschränken, kann das Gericht - sofern Sie, gegebenenfalls Ihre Verteidigerin / Ihr Verteidiger und die Staatsanwaltschaft hierzu Ihre Zustimmung erteilen - ohne Hauptverhandlung durch Beschluss entscheiden. In diesem Beschluss darf von den Feststellungen des Strafbefehls nicht zu Ihrem Nachteil abgewichen werden. Bitte teilen Sie bereits bei der Einlegung des auf die Höhe des Tagessatzes beschränkten Einspruchs mit, wenn Sie mit einer Entscheidung ohne Hauptverhandlung einverstanden sind.

Gegen die Entscheidung über die Verpflichtung, **Kosten oder notwendige Auslagen** zu tragen, können Sie, wenn der Wert des Beschwerdegegenstandes 200,- Euro übersteigt, bei dem oben bezeichneten Amtsgericht **binnen einer Woche nach Zustellung** allein oder neben dem Einspruch schriftlich, zu Protokoll der Geschäftsstelle oder als elektronisches Dokument (siehe Hinweise) das Rechtsmittel der **sofortigen Beschwerde** einlegen.

Die **Fristen** beginnen mit dem Tage der Zustellung und enden mit dem Ablauf des entsprechenden Wochentages der zweiten Woche (im Falle des Einspruchs) bzw. der folgenden Woche (im Falle der sofortigen Beschwerde). Fällt das Ende der Frist auf einen Sonntag, einen allgemeinen Feiertag oder einen Sonnabend, so endet die Frist mit dem Ablauf des nächsten Werktages.

Die schriftliche (auch die elektronische) Rechtsmitteleinlegung muss in deutscher Sprache erfolgen. Im Falle der elektronischen Übermittlung beachten Sie bitte die Hinweise auf dem gesondert beigefügten Merkblatt zur elektronischen Einreichung von Dokumenten. Dem beigefügten Merkblatt StP 393 können Sie weitere Hinweise entnehmen.

Rische
Richter am Amtsgericht